

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
UNTERHALTSREINIGUNG**

1.) Diese AGB sind, unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall, Bestandteil aller übernommenen Reinigungsaufträge der IBS Facility Services GmbH, Hannovergasse 10, A-1200 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 295 906g, in der Folge Auftragnehmer (AN) genannt, und werden durch den Auftraggeber (AG) anerkannt. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem Erfordernis. Für die Wahrung sämtlicher Fristen genügt das Postaufgabedatum.

2.) Durchführung und Umfang

Für die Durchführung der Reinigungsarbeiten stellt der AN geschultes Personal zur Verfügung. Die Reinigung erstreckt sich auf die Objekte, die sich im Besitz der AG befinden oder für die er nachweislich haftbar ist, soweit sie dem Reinigungsdienst übertragen werden. Die allgemeinen Reinigungsaufgaben wurden im Anbot beschrieben bzw. gesondert schriftlich festgelegt. Von Erweiterungen oder Veränderungen des Reinigungsauftrages ist rechtzeitig das Büro des AN zu verständigen, da sonst jede Haftungsverpflichtung des AN hierfür erlischt. Diesbezügliche Mitteilungen an das Reinigungspersonal gelten als unzureichend. Arbeiten, die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind: Sonderreinigungen, Reinigungen nach Bauarbeiten, Renovierungen, Reparaturen und ähnlichem, werden nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

3.) Haftung

Der AN haftet für Schäden, die nachweisbar durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Angestellten in Ausübung des Reinigungsdienstes entstehen. Die Rückdeckung dieser Ansprüche erfolgt in Form einer Betriebshaftpflichtversicherung bei einem Versicherer in Höhe von EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- oder Sachschäden. Als Schadenssumme kann nur der jeweilige Verkehrswert angesetzt werden. Bestehen für Schäden andere Versicherungen, gehen diese der Haftung des AN voraus, und es werden deren eventuelle Regressansprüche nur bis zu der von der Versicherungsgesellschaft des AN anerkannten und gedeckten Summe ersetzt. Die Abhandlung sämtlicher Schadensfälle erfolgt über den Versicherer des AN. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen. Der Haftungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Arbeitstages nach Feststellung schriftlich dem AN gemeldet wird. Weiters erlischt der Haftungsanspruch, wenn er aus mangelndem Anerkenntnis nicht spätestens 4 Monate nach Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht wird. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz BGBl. No. 99/1988 oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenstand des AG sind ausgeschlossen. Für ein Verschulden des AN trifft den AG die Beweispflicht.

4.) Rechnungslegung

Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungslegung ohne jeden Abzug zahlbar, wobei die Zahlung auf das durch den AN angegebene Konto zu erfolgen hat. Bei späteren Zahlungen werden 1 % Verzugszinsen pro Verzugsmonat berechnet. Aufrechnung und Zurückhaltung von Fakturenbeträgen sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monate nach Rechnungslegung erlischt die Verpflichtung zur Haftungsleistung für die in dieser Zeit eventuell auftretenden Schadensfälle. Sollte eine Erhöhung der Reinigungstarife stattfinden, erhöhen sich ab dem Zeitpunkt Ihres Inkrafttretens die Pauschalen bzw. Regiesätze im gleichen Prozentsatz wie die „Unabhängige Schiedskommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ als Nachfolgegremium des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission für Preis und Lohnfragen, beschlossen hat.

5.) Dauer/Auflösung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt und wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen.

Wird die Vereinbarung nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr. Für die fristgerechte Aufkündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Bei Übergang des Objektes auf einen Rechtsnachfolger geht der Vertrag auf diesen über, bei Standortverlegung wird der Vertrag auf das neue Objekt angepasst und übertragen.

Aus Reklamationen, die sich gegen die Art der Durchführung des Reinigungsauftrages richten, kann dem AN gegenüber nur dann der Anspruch auf vorzeitige Lösung der Vereinbarung oder ein wie immer gearteter Anspruch abgeleitet werden, wenn das die Reklamation veranlassende Ereignis innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung dem AN direkt mitgeteilt wird und dieser die ihm zumutbare Abhilfe wissentlich unterlässt. In diesem Fall verkürzt sich die vereinbarte Kündigungsfrist auf ein Monat. Wünsche und Beschwerden gelten nur dann als ordnungsgemäß bekannt geben, wenn sie direkt schriftlich an das Büro des AN gerichtet sind.

Bei vorzeitigem Rücktritt vom Vertrag durch den AG, ohne dass dieser Rücktritt in einer wiederholten oder groben Vertragsverletzung vom AN begründet ist, ist der AG zu Leistung einer Stornogebühr in der Höhe von 75% der vertraglich für die Vertragsdauer vereinbarten Vergütung verpflichtet.

6.) Gewerbliche Schutzbestimmungen

Der AG verpflichtet sich, während der Dauer des Auftrages und ein Jahr nach Auflösung desselben keine Mitarbeiter des AN in seine Dienste einzustellen oder durch Dritte in seinem Unternehmen- bzw. Verfügungsbereich beschäftigen zu lassen. Bricht er dieses Übereinkommen, so ist er verpflichtet dem AN das 10-fache des höchsten Monatsrechnungsbetrages der letzten 10 Auftragsmonate von der Einstellung des Mitarbeiters zu vergüten.

7.) Sonstiges

Die für die Reinigung erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel stellt der AN bei. Das zur Reinigung notwendige kalte und warme Wasser, den Strom, soweit geeignete verschließbare Räume für Kleiderablage und Aufenthalt des Personals und zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten stellt der AG unentgeltlich zu Verfügung.

Der AG verpflichtet sich den AN auf spezielle Gefahren, welchen das Reinigungspersonal in seinem Objekt ausgesetzt sein könnte, laut § 8 des ASchG schriftlich hinzuweisen bzw. Einrichtungen laut § 7 des ASchG dem Reinigungspersonal zur Verfügung zu stellen.

Der AN ist berechtigt sich für die Durchführung des gesamten Auftrages oder von Teilen desselben einschlägiger Subunternehmen zu bedienen.

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet Wertgegenstände, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich beim AG oder einer von ihm bezeichneten Stellen abzugeben.

8.) Allgemeines

Diese AGB gelten durch schriftliche Auftragserteilung als anerkannt. Alle Ergänzungen und abweichenden Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.